

# JUGENDLICHE UND SEXUALITÄT IM INTERNET

## WAS ELTERN ÜBER SEXTING, SEXTORTION UND CYBER-GROOMING WISSEN SOLLTEN



# IMPRESSUM

---

## Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

ISPA – Internet Service Providers Austria  
1090 Wien, Währinger Straße 3/18  
office@ispa.at | www.ispa.at

**Redaktion:** Annika Branco, Birgit Mühl

**Lektorat:** Christine Brunner

**Layout und Grafik:** David Prem

1. Auflage, Jänner 2025



Diese Broschüre ist lizenziert unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung - Nicht kommerziell (CC BY-NC 4.0)



**Co-funded by  
the European Union**

Ko-finanziert durch die Europäische Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autor:innen und spiegeln nicht notwendigerweise die der Europäischen Union wider. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Europäischen Union, der Autor:innen, der ISPA oder des Projekts Saferinternet.at ist ausgeschlossen.



Dieses Projekt wird aus Mitteln der FFG gefördert. [www.ffg.at](http://www.ffg.at)

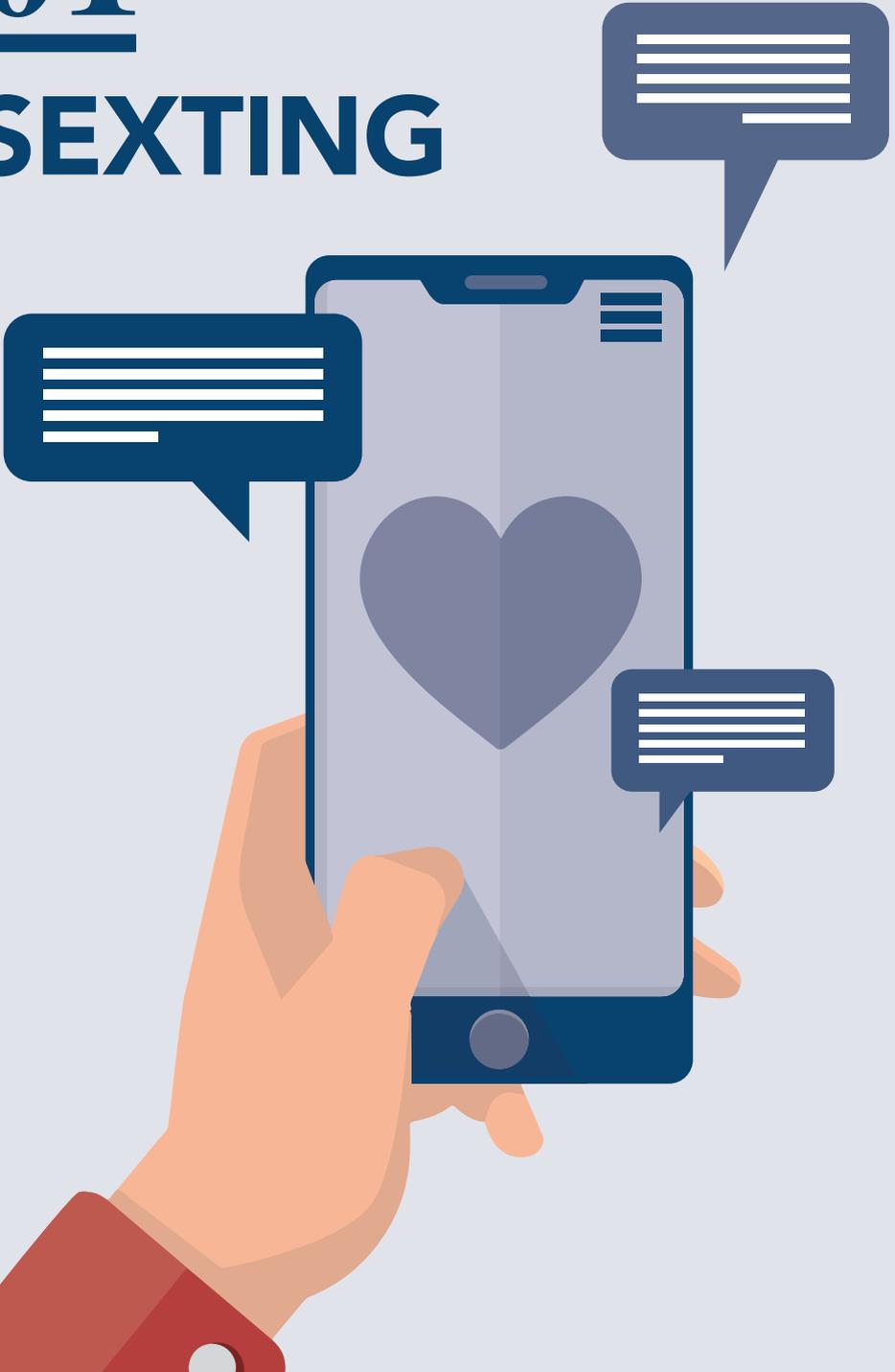
# INHALTS VERZEICHNIS

---

<b>I. Jugendliche und Sexualität im Internet .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Sexting .....</b>	<b>5</b>
Warum sexten Jugendliche?.....	5
Rechtslage: § 207a StGB.....	6
Was ist erlaubt bzw. verboten? .....	8
Tipps für Safer Sexting.....	9
Was tun, wenn etwas schief läuft?.....	9
Was können Eltern tun? .....	10
<b>III. Sextortion.....</b>	<b>12</b>
Rechtslage .....	13
Unterschiedliche Sextortion-Methoden.....	14
Wer sind die Täter:innen? .....	14
Wer sind die Opfer? .....	14
Alarmsignale.....	15
Wie kann man sich schützen? .....	15
Was tun, wenn man erpresst wird? .....	16
Was können Eltern tun? .....	17
<b>IV. Cyber-Grooming .....</b>	<b>18</b>
Rechtslage: § 208a StGB.....	19
Wo findet Cyber-Grooming statt? .....	20
Wer sind die Täter:innen? .....	20
Wer sind die Opfer? .....	20
Risikofaktoren für eine Manipulation durch eine:n Groomer:in .....	20
Grooming-Taktiken .....	21
Cyber-Grooming – Warnsignale für Eltern .....	22
Verdächtige Verhaltensweisen des:der Gesprächspartner:in .....	23
Was können Eltern tun? .....	24
<b>V. Anlaufstellen und weitere Informationen .....</b>	<b>26</b>

01

# SEXTING



# JUGENDLICHE UND SEXUALITÄT IM INTERNET

Das Internet eröffnet jungen Menschen zahlreiche Chancen, sich zu informieren, auszutauschen und kreativ zu sein. Wie in der realen Welt stoßen Jugendliche – ob früher oder später – auch im Internet auf das Thema Sexualität. Das Interesse daran ist Bestandteil der Pubertät, doch durch Neugierde und den Wunsch nach neuen Erlebnissen können Heranwachsende im digitalen Raum leicht in unangemessene Situationen geraten.

Für Eltern ist es entscheidend, sowohl die positiven als auch die potenziell gefährlichen Aspekte von Sexualität im Internet zu erkennen und mit ihrem Kind darüber ins Gespräch zu kommen. Diese Broschüre soll helfen, Kinder über die Themen Sexting, Sextortion und Cyber-Grooming aufzuklären, sie für Gefahren zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig zu vermitteln, wie sie selbstbewusst und sicher im Internet agieren können.

## SEXTING

Der Begriff „Sexting“ setzt sich aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“ zusammen und beschreibt das Versenden und Empfangen intimer Nachrichten, Fotos oder Videos über digitale Medien. Jugendliche nutzen Sexting, um sich in sexuellen oder romantischen Beziehungen auszuprobieren und zu festigen, zudem gilt der Tausch intimer Nachrichten häufig als Vertrauens- und Liebesbeweis. Einvernehmliches Sexting kann reizvoll sein und Jugendlichen helfen, Erfahrungen zu sammeln. Aufgrund dessen wurde das einvernehmliche Tauschen intimer Abbildungen zwischen mündigen Minderjährigen mittlerweile auch vom Gesetzgeber erlaubt.

Sexting kann gefährlich werden, wenn Bilder oder Videos in die falschen Hände gera-

ten. Einmal im Internet, verbreiten sie sich sehr schnell und oft unkontrolliert. Laut einer Safer-Internet-Studie, die 2025 veröffentlicht wurde, haben über 40 Prozent der befragten Jugendlichen bereits erlebt, dass Nacktfotos oder -videos von einer Person aus ihrem Umfeld weiterverbreitet wurden. Sobald die Bilder online sind, kann es schwer sein, sie wieder zu entfernen. Auch Jahre später könnten diese Bilder noch auftauchen und Probleme bereiten – von Mobbing bis hin zu negativen Auswirkungen im Berufsleben.

## WARUM SEXTEN JUGENDLICHE?

---

Es ist normal, dass Jugendliche im Laufe ihrer Entwicklung früher oder später ihre Sexualität erforschen. Hierbei kann Sexting als Möglichkeit wahrgenommen werden, neue Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln

und Intimität und Vertrauen innerhalb von Beziehungen auszudrücken. Oft spielen ebenso Neugierde und das Bedürfnis nach Bestätigung eine zentrale Rolle.

In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der soziale Interaktionen häufig über das Internet stattfinden, verlagern sich auch sexuelle Interaktionen in den Online-Raum. Dabei steht nicht selten das Gefühl von (vermeintlicher) Anonymität und Distanz, die digitale Kommunikation bietet, im Vordergrund.

Leider erfolgt Sexting nicht immer im Einvernehmen, sondern oftmals aus einer Drucksituation heraus. Weniger als die Hälfte der Jugendlichen, die in der Safer-Internet-Studie angaben, bereits ein Nacktbild versendet zu haben, gaben ebenfalls an, dass sie dies freiwillig getan haben. Zudem sind sich viele der möglichen Risiken und Folgen, die mit dem Teilen solcher Inhalte einhergehen können, nicht bewusst, und auch die rechtlichen Konsequenzen sind meist unbekannt.

## RECHTSLAGE: § 207A STGB

Der § 207a StGB bestraft das Herstellen, Anbieten, Verschaffen und sonstiges Zugänglichmachen von bildlich sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial und bildlich sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Unter gewissen Umständen erhöht sich die Strafdauer auf bis zu maximal zehn Jahre, beispielsweise wenn bei der Herstellung der Abbildung schwere Gewalt angewendet oder die Tat so begangen wurde, dass sie einen besonders schweren Nachteil der:des Minderjährigen zur Folge hat.

Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen umfasst Folgendes:

1. Wirklichkeitsnahe Abbildungen von geschlechtlichen Handlungen, wie etwa Selbstbefriedigung oder Geschlechtsverkehr von oder mit einer unmündigen Person

<b>Minderjährige Person</b>	Person unter 18 Jahren
<b>Unmündige minderjährige Person</b>	Person unter 14 Jahren
<b>Mündige minderjährige Person</b>	Person ab 14 Jahren bis zum 18. Geburtstag

2. Wirklichkeitsnahe Abbildungen einer unmündigen Person, die den Eindruck vermitteln, eine geschlechtliche Handlung zu zeigen
3. Wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung mit einer: einem unmündigen Minderjährigen oder der Genitalien oder Schamgegend unmündiger und mündiger Minderjähriger, soweit die Abbildung der sexuellen Erregung der Betrachtenden dienen soll
4. Bildliche Darstellungen, welche den Eindruck vermitteln, dass es sich um eine der eben genannten Abbildungen handelt (virtuelle Pornografie, KI-generiertes Material)

Wirklichkeitsnah ist eine Abbildung dann, wenn sie hinsichtlich ihrer Qualität und Erkennbarkeit ein fotografisches Niveau erreicht, also Betrachtenden den Eindruck vermittelt, Augenzeug:in zu sein. Darstellungsart, Medium oder der Bildträger sind prinzipiell egal. Nur Medien, die den Eindruck des dahinterstehenden realen Geschehens nicht vermitteln können, wie etwa Zeichnungen, Zeichentrickfilme oder Plastiken, bleiben außer Acht. Jedenfalls vom Tatbestand ausgeschlossen sind Textnachrichten und Tonaufnahmen.

Bildlich sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial unterscheidet sich von bildlich sexualbezogenen Darstellungen

minderjähriger Personen dahingehend, dass Zweitere freiwillig erstellt werden und keine Missbrauchssituation gegeben ist.

**Der Besitz und die Verbreitung von bildlich sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial sind immer verboten.**

### **Ausnahmen**

Der Gesetzgeber hat eine Ausnahmeregelung geschaffen, mit der einvernehmliches Sexting zwischen mündigen Minderjährigen gesetzlich erlaubt ist. Wer eine Abbildung im Sinne der Ziffer 3 (siehe oben) einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung zum Eigengebrauch herstellt oder besitzt oder wer eine Darstellung im Sinne der Ziffer 4 (siehe oben) zum Eigengebrauch herstellt oder besitzt, ist, sofern keine Gefahr der Verbreitung besteht, nicht zu bestrafen (gemäß § 207a Abs 5 und 6 StGB). Weiters ist es für mündige Minderjährige erlaubt, eine Abbildung oder Darstellung von sich selbst herzustellen, zu besitzen oder anderen zu deren Eigengebrauch zur Verfügung zu stellen. Für unmündige Minderjährige bleibt Sexting jedoch weiterhin verboten. Für sie greift nur die Ausnahme, dass sie eine Abbildung oder Darstellung von sich selbst herstellen und besitzen dürfen. Die Weitergabe ist jedoch sowohl während der Unmündigkeit als auch nach erreichter Mündigkeit nicht von der Ausnahmeregelung umfasst.

## WAS IST ERLAUBT BZW. VERBOTEN?

---

### MÜNDIGE MINDERJÄHRIGE (14–18 JAHRE)

#### ERLAUBT

- Das Erstellen und Besitzen sexualbezogener Abbildungen von sich selbst und auch von anderen mündigen Minderjährigen, sofern Einvernehmen vorliegt.
- Das Senden sexualbezogener Abbildungen der mündigen Minderjährigen untereinander, sofern gegenseitiges Einvernehmen vorliegt.

#### VERBOTEN

- Ohne Einwilligung der betreffenden Person ist weder das Erstellen, das Besitzen noch das Senden sexualbezogener Abbildungen erlaubt.
- Das Zeigen oder Weiterleiten an Dritte.
- Besitz von Material, wenn eine Einwilligung nachträglich wegfällt. Nach dem Ende einer Beziehung müssen etwaige Fotos oder Videos gelöscht werden!

### UNMÜNDIGE MINDERJÄHRIGE (7–14 JAHRE)

#### ERLAUBT

- Das Erstellen und Besitzen sexualbezogener Abbildungen von sich selbst.
- Das Senden von z. B. einem Bild in Badehose, da in diesem Fall die Voraussetzungen für eine sexualbezogene Abbildung nicht vorliegen (es sind keine geschlechtlichen Handlungen und keine Genitalien oder die Schamgegend sichtbar).

#### VERBOTEN

- Der Besitz sexualbezogener Abbildungen einer:ines unmündigen Minderjährigen, sofern es nicht eine Abbildung von sich selbst ist.
- Das Senden sexualbezogener Abbildungen, auch wenn gegenseitiges Einvernehmen vorliegt.

## TIPPS FÜR SAFER SEXTING

---

- Auch Bilder, auf denen nicht alles zu sehen ist, können aufreizend sein. Es empfiehlt sich außerdem, besondere Merkmale wie das eigene Gesicht oder Muttermale zu verdecken.
- Anstatt die Bilder zu senden, kann man sie z. B. am eigenen Smartphone herzeigen, um die Kontrolle darüber zu behalten.

**Vorsicht:** Auch Snapchat ist kein Safe Place für Sexting! Es besteht hier trotz automatischer Löschung des „Snaps“ immer das Risiko, dass der:die Empfänger:in einen Screenshot macht oder das Bild mit einem anderen Gerät abfotografiert.

- Ob eine Person intime Bilder versenden möchte, sollte nur sie selbst entscheiden. Niemand sollte sich zum Versenden intimer Bilder drängen lassen – die persönlichen Grenzen müssen respektiert werden.
- Der:die Empfänger:in sollte mit Bedacht ausgewählt werden, und es muss ihm:ihr klargemacht werden, dass das Bild oder Video nur für seine:ihre Augen bestimmt ist. Auch während der Beziehung oder spätestens nach dem Ende der Beziehung empfiehlt es sich, regelmäßig Bilder auszusortieren.

## WAS TUN, WENN ETWAS SCHIEFLÄUFT?

---

- Dem:der Täter:in klarmachen, dass die Bilder gelöscht werden müssen und dass er:sie sich strafbar macht.
- Umgekehrte Bildersuche verwenden, um zu sehen, wo das Bild überall ist.
- Die Beiträge oder das Profil können auf der jeweiligen Plattform gemeldet werden, da die Bilder gegen die Nutzungsrichtlinien verstoßen. Als Grund für die Meldung „Nacktheit“, „sexuelle Handlung“ oder „unangemessener Inhalt“ auswählen. Eventuell verlangt die Plattform noch nach weiteren Informationen und wird anschließend die Meldung überprüfen.
- Sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen können außerdem bei der Polizei oder an folgende Online-Meldestellen gemeldet werden:
  - Stopline
  - Take It Down
  - Stop Non-Consensual Intimate Image Abuse | StopNCII.org (für Personen über 18 Jahre)

- Das Verbreiten und Veröffentlichen intimer Fotos Minderjähriger ist in Österreich strafbar und kann deshalb angezeigt werden:
  - § 207a StGB: Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen
  - § 78 UrhG: Recht am eigenen Bild  
Mit einer ungewollten Verbreitung von Bildern oder Videos kann auch eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild gemäß § 78 UrhG einhergehen: Bilder von Personen dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch ein berechtigtes Interesse der/des Abgebildeten verletzt werden könnte.

**Vorsicht!** Fertigen Sie beim Sammeln der Beweise keine Screenshots an und bestehen Sie nicht darauf, die Bilder zu sehen! Abgesehen davon, dass es Ihrem Kind unangenehm sein wird, fertigen Sie mit Screenshots Kopien des illegalen Materials an und begehen dadurch selbst eine strafbare Handlung. Stattdessen empfiehlt sich die gemeinsame Dokumentation der Metadaten (URL, Nutzernamen, Telefonnummern, IP-Adressen, Datum, Beschreibung des Inhalts).

## WAS KÖNNEN ELTERN TUN?

### EINE GUTE GESPRÄCHS- UND VERTRAUENSBASIS SCHAFFEN

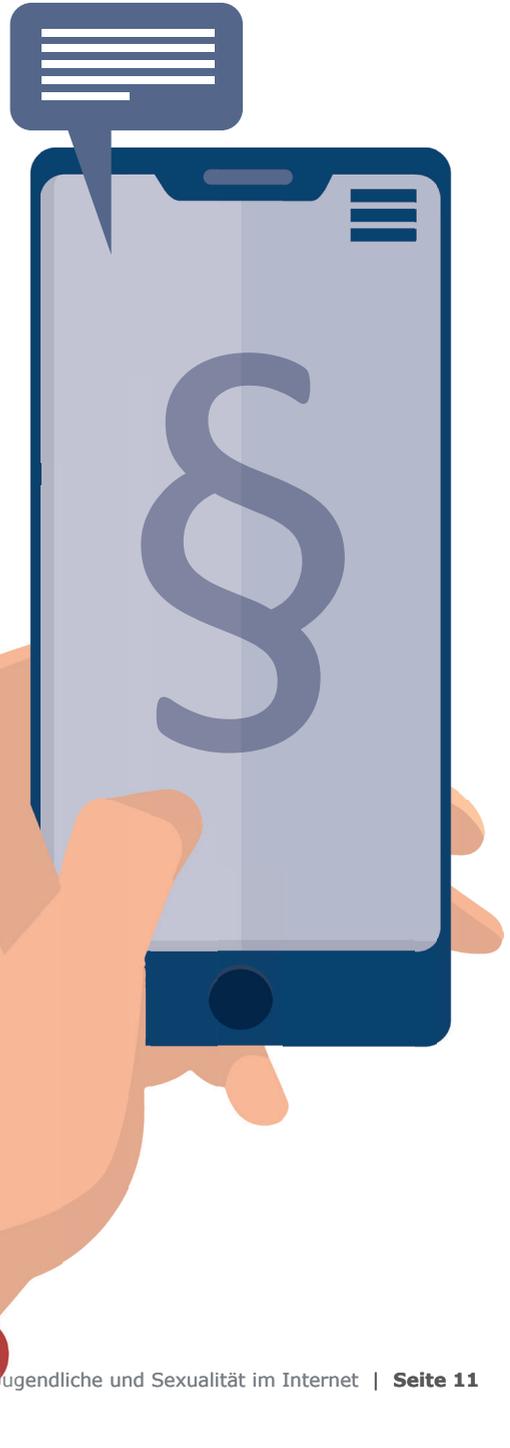
Eltern sollten – auch ohne Anlassfall – das Gespräch suchen und offen, neutral und ohne Vorwürfe über die Themen Sexualität, Privatsphäre und Datenschutz im Internet sprechen. Es ist wichtig, das Kind darin zu bestärken, seine eigenen Grenzen zu wahren, und ihm zu verdeutlichen, dass es immer das Recht hat, Nein zu sagen.

### ÜBER DIE RECHTSLAGE AUFLÄREN

Eltern sollten ihre Kinder über die rechtlichen Folgen von Sexting aufklären, insbesondere über die strafrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Weitergabe oder Veröffentlichung intimer Bilder ergeben können. Durch dieses Wissen können bereits viele problematische Situationen vermieden und etwaige Risiken verringert werden.

## KEIN PLATZ FÜR VICTIM BLAMING!

Im Rahmen einer Safer-Internet-Studie gaben mehr als die Hälfte der befragten Jugendlichen an, dass sie finden, die Person, die ein Nacktbild versendet, sei selbst schuld, wenn dieses anschließend weitergeleitet wird. Eine solche Schuldzuweisung an das Opfer ist jedoch absolut nicht gerechtfertigt! Die Verantwortung liegt immer bei der Person, die das Bild ohne Zustimmung verbreitet, und nicht bei derjenigen, die es erstellt hat. Denken auch Sie als Elternteil daran, Ihrem Kind keine Vorwürfe zu machen, falls beim Sexting etwas schiefgeht. Es ist wichtig, eine unterstützende Haltung einzunehmen und das Vertrauen zu stärken, anstatt das Kind für die Handlungen anderer verantwortlich zu machen.



02

# SEXTORTION



## SEXTORTION

„Sextortion“ setzt sich aus den beiden Begriffen „Sex“ und „Extortion“ (engl. Erpressung) zusammen und beschreibt eine Form der Erpressung, bei der Täter:innen mit der Veröffentlichung von intimen (manipulierten) Bildern, Videos oder anderen Aufnahmen des Opfers drohen. Sextortion findet häufig auf Videochat-Plattformen oder auch in sozialen Netzwerken statt.

## RECHTSLAGE

---

### Nötigung § 105 StGB

Die Nötigung einer Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder gefährliche Drohung ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

- Einschlägig, wenn der:die Täter:in unter Androhung der Veröffentlichung z. B. noch weitere Intimaufnahmen verlangt.

### Erpressung § 144 StGB

Die Nötigung durch Gewalt oder gefährliche Drohung zu einer Handlung, die das Opfer am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- Einschlägig, wenn der:die Täter:in unter der Androhung der Veröffentlichung Geld verlangt.

### Voraussetzung „gefährliche Drohung“ für § 105 StGB und § 144 StGB

Eine gefährliche Drohung besteht, wenn es sich um eine Drohung mit einer Verletzung des Körpers, der Freiheit, der Ehre, des Vermögens oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person handelt. Weiters muss sie dazu geeignet sein, der:dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen. Diese Geeignetheit liegt vor, wenn die Drohung unter einem objektiven Maßstab zumindest ernst gemeint erscheint. Ob die:der Bedrohte die Drohung tatsächlich ernst genommen hat oder ob die Täter:innen das Angedrohte tatsächlich umsetzen wollen, ist nicht ausschlaggebend.

Die Drohung der Weitergabe intimer Fotos oder Videos an Außenstehende ist als gefährliche Drohung mit einer Verletzung der Ehre und/oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu werten und erfüllt damit das erforderliche Tatbestandsmerkmal.

Eine Drohung mit der Veröffentlichung von bearbeiteten Nacktbildern oder Deepfakes kann ebenso geeignet sein, der:dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen, und daher auch unter den Tatbestand des § 105 StGB bzw. § 144 StGB fallen.

Neben Nötigung und Erpressung können außerdem § 207 a StGB und § 78 UrhG zutreffend sein (siehe Kapitel „Sexting“).

## UNTERSCHIEDLICHE SEXTORTION-METHODEN

---

### Videochats und Bilder

In vielen Fällen wird das Opfer dazu gebracht, intime Bilder oder Videos von sich selbst zu senden oder sich im Videochat intim zu zeigen. Die Täter:innen zeichnen dies auf und drohen anschließend damit, die Aufnahmen zu verbreiten.

### Bearbeitete Mitschnitte

Jedes Bildmaterial kann von den Täter:innen genutzt werden, indem die Bilder oder Videos durch Bearbeitung so verändert werden, dass sie den Eindruck erwecken, es handle sich um erotische Abbildungen. Oft wird dies von den Opfern gar nicht als Bearbeitung erkannt.

### Deepfakes

Eine Erpressung ohne vorherige Kontaktaufnahme ist mit Deepfakes, also computergenerierten, realistisch aussehenden Bildern oder Videos, die mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt werden, möglich. Die Täter:innen können aus online verfügbarem Material, wie etwa Selfies auf dem Instagram-Account des Opfers, mit Deepfake-Technologien selbst Deep-Nudes er-

stellen. Diese Technologien können so präzise arbeiten, dass es für das Opfer schwer sein kann, sich gegen falsche Darstellungen zu wehren.

## WER SIND DIE TÄTER:INNEN?

---

Die Erpresser:innen nutzen oft soziale Netzwerke, Dating-Apps oder Videochat-Plattformen, um ihre Opfer zu finden. Meist geben sie sich als besonders attraktive Person aus, die an einer Beziehung oder an sexuellen Handlungen interessiert ist. Die Abbildungen, mit denen sich Verführer:innen zeigen, sind in den meisten Fällen aus dem Internet oder mithilfe von Deepfake-Technologien erstellt. Die Täter:innen zeigen ihr wahres Gesicht nicht.



## WER SIND DIE OPFER?

---

Sextortion kann sowohl Jugendliche als auch Erwachsene betreffen, die Mehrheit der Opfer ist jedoch männlich. Besonders gefährdet sind Personen, die viel Zeit mit Online-Dating oder Social Media verbringen, wenig Erfahrung mit Online-Sicherheit haben und sich nach Bestätigung oder sexuellen Kontakten sehnen.



## ALARMSIGNALE

---

### Ungewöhnliche Nachrichten oder Anfragen

Ein unbekannter Kontakt, der plötzlich sehr vertraulich wird oder intime Bilder verlangt, sollte immer misstrauisch machen.

### Angebote von „privaten“ Chat-Räumen oder Videoanrufen

Wenn jemand darauf besteht, intime Videos oder Bilder zu teilen, um weiter zu kommunizieren, ist Vorsicht geboten.

### Manipulierte Inhalte

Wenn ein Bild oder Video verwendet wird, das bearbeitet oder verzerrt wirkt, kann dies ein Hinweis auf Deepfake-Technologien oder Bearbeitung sein.

### Drohungen

Wenn jemand mit der Veröffentlichung von persönlichen oder intimen Inhalten droht, sollte sofort Alarm geschlagen werden.

## WIE KANN MAN SICH SCHÜTZEN?

---

### Privatsphäre-Einstellungen überprüfen

Stellen Sie sicher, dass soziale Medien und andere Online-Profile gut geschützt sind, um zu verhindern, dass Fremde auf persönliche Informationen zugreifen können.

### Vorsicht bei der Weitergabe von Bildern und Videos

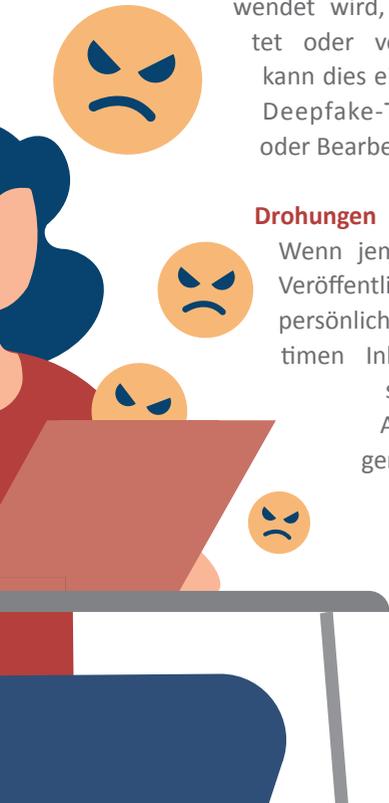
Bei der Weitergabe intimer Fotos und Videos ist Vorsicht geboten, insbesondere an unbekannte Personen. Auch in scheinbar sicheren oder vertrauten Chats können solche Inhalte schnell in falsche Hände geraten.

### Nichts überstürzen

Wenn jemand online zu schnell zu vertraulich wird, ist Misstrauen angebracht. Überstürzte Angebote von romantischem oder sexuellem Austausch sind oft ein Warnzeichen.

### Bildbearbeitungen und Deepfakes erkennen

Anzeichen, dass Inhalte bearbeitet wurden, sind z. B. seltsame Verzerrungen, logische Unstimmigkeiten, eine eigenartige Mimik oder fehlerhafte Schattenwürfe.



## WAS TUN, WENN MAN ERPRESST WIRD?

---

### Beweise sammeln

Die Sicherung von Nachrichten, Bildern, Kontakt- oder Transaktionsdaten ist empfehlenswert, um später Beweismaterial zu haben.

### Anzeigen

Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

### Unterstützung suchen

Wenden Sie sich an Freund:innen, Familienangehörige oder an eine andere Vertrauensperson oder holen Sie Rat und Hilfe von professionellen Stellen ein.

### Nicht auf die Forderung der Erpresser:innen eingehen

Wenn der Forderung nachgegeben wird, kann es sein, dass das Erpressungsmaterial dennoch online gestellt wird oder weitere Überweisungen gefordert werden. Das Bezahlen stellt also keine geeignete Lösung dar.

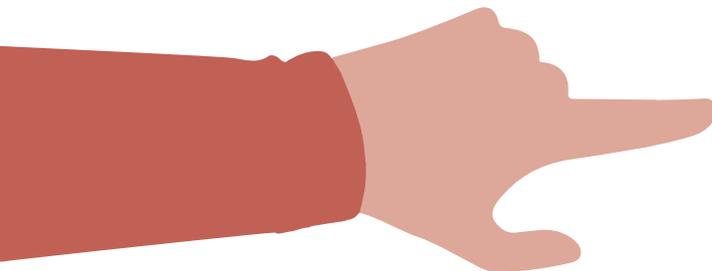
### Melden und blockieren der Erpresser:innen

Auf weitere Kontaktversuche sollte nicht mehr reagiert werden. Für den Fall, dass bereits Bilder veröffentlicht wurden, können die Plattformbetreiber oder folgende Online-Meldestellen helfen, diese wieder zu entfernen:

- Stoptline
- Take It Down
- Stop Non-Consensual Intimate Image Abuse | StopNCII.org (für Personen über 18 Jahre)
- Internet Ombudsstelle

### Umgekehrte Bildersuche verwenden

Damit lässt sich feststellen, wo die Aufnahmen überall sind. Mit der Einrichtung eines Google Alerts mit Ihrem Namen erhalten Sie außerdem Benachrichtigungen über neue Inhalte, die mit dem Namen versehen sind.



## WAS KÖNNEN ELTERN TUN?

### Offene Kommunikation und Vertrauen

Sprechen Sie regelmäßig mit Ihrem Kind über die Gefahren im Internet und erklären Sie, was Sextortion ist und wie man sich davor schützen kann. Setzen Sie klare Grenzen, wann und mit wem persönliche Inhalte geteilt werden dürfen. Ihr Kind sollte zudem wissen, dass es sich Ihnen anvertrauen kann, falls es im Internet auf Gefahren stößt.

### Privatsphäre-Einstellungen und Online-Überwachung

Bringen Sie Ihrem Kind bei, wie es seine Privatsphäre-Einstellungen in sozialen Netzwerken optimieren kann und wie es auf Anfragen von Fremden reagieren sollte. Achten Sie darauf, welche Apps und Plattformen Ihr Kind nutzt, und setzen Sie gemeinsam Regeln für die Nutzung von sozialen Medien und Messaging-Diensten auf.

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre (Art 16 KRK)! Es muss also ein Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Privatsphäre des Kindes und den Schutzmaßnahmen angestrebt werden. Eine Totalüberwachung und geheime Kontrolle von persönlichen Nachrichten hebeln dieses Recht aus.

### Im Ernstfall reagieren

Wenn Ihr Kind tatsächlich Opfer von Sextortion wird, unterstützen Sie es dabei, Beweise zu sichern und Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind weiß, dass es nicht allein verantwortlich für die Situation ist und keine Schuld trägt.



03

# CYBER-GROOMING



## CYBER-GROOMING

Cyber-Grooming bezeichnet eine manipulative Vorgehensweise, bei der Erwachsene gezielt das Vertrauen Minderjähriger erschleichen, um sie sexuell zu belästigen. Der englische Begriff „to groom“ bedeutet „pflegen“ oder „zurechtmachen“ und beschreibt in diesem Kontext den schrittweisen Prozess, bei dem Groomer:innen das Opfer emotional und psychologisch „vorbereiten“. Der Kontakt beginnt meist harmlos, doch mit der Zeit wird die Interaktion immer intensiver und immer mehr persönliche Grenzen werden überschritten. Meist agieren Groomer:innen unter falschen Identitäten und nutzen die Anonymität des Internets, um das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen.

Das Ziel ist, Nacktbilder, -videos oder sogar ein reales Treffen zu erreichen. Sie nutzen dabei ausgeklügelte Strategien, um die Jugendlichen zu manipulieren.

### RECHTSLAGE: § 208A STGB

---

Cyber-Grooming ist in Österreich strafbar. Der Tatbestand des Cyber-Groomings ist im § 208a StGB (Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen) geregelt.

Wer mit einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare sexuelle Handlung zu begehen, mittels Telekommu-

nikation oder Internet Kontakt aufnimmt, ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ob es tatsächlich zu einem Treffen gekommen ist, ist nicht relevant. Jedenfalls notwendig ist jedoch, dass der:die Groomer:in das Ziel hat, ein Sexualdelikt nach §§ 201–207a Abs. 1 Z 1 zu begehen.

Zudem ist strafbar, wenn man Kontakt zu einer unmündigen Person mit dem Ziel herstellt, sich eine bildlich sexualbezogene Darstellung im Sinne des § 207a Abs. 4 StGB zu verschaffen, zu besitzen oder anders darauf zugreifen zu können. Das Ziel kann entweder darin bestehen, in den Besitz von Darstellungen zu gelangen, die beispielsweise die Genitalien der:des Unmündigen zeigen, oder solche Darstellungen im Internet betrachten zu können.

Strafbar sind also sowohl die Vereinbarung eines Treffens mit sexuellen Absichten (hier reicht der Versuch mit Vorbereitungshandlung, das Treffen muss sich nicht realisiert haben!) als auch die Verschaffung von sexualbezogenen Bildern der Unmündigen. Unmündige Minderjährige sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## WO FINDET CYBER-GROOMING STATT?

---

Cyber-Grooming kann überall dort stattfinden, wo es im digitalen Raum Kontaktmöglichkeiten gibt. Dies ist in den sozialen Medien, in Chatrooms wie OmeTV oder Discord, auf Streaming-Plattformen wie Twitch, aber auch in Online-Spielen wie beispielsweise „Fortnite“ der Fall. Im Rahmen einer Saferinternet.at-Studie, die 2025 veröffentlicht wurde, gaben über die Hälfte der Elf- bis 17-Jährigen an, dass sie zumindest manchmal auf diesen Plattformen mit Fremden ins Gespräch kommen, und wiederum mehr als die Hälfte davon gaben an, dass dies sogar oft oder sehr oft vorkommt.

## WER SIND DIE TÄTER:INNEN?

---

In den allermeisten Fällen betreiben männliche Täter Cyber-Grooming, Frauen sind in diesem Bereich eine seltene Ausnahme.

## WER SIND DIE OPFER?

---

Die Zielgruppen der Groomer:innen sind verschieden. Sowohl Mädchen als auch Buben und bereits Kinder im Volksschulalter können betroffen sein. Besonders in diesem jungen Alter mangelt es noch an Online-Erfahrung, wodurch die Gefahren im Internet oftmals nicht richtig eingeschätzt werden können. Die Kinder brauchen Unterstützung, damit sie lernen, wie man sich richtig vor diesen schützen kann.

## RISIKOFAKTOREN FÜR EINE MANIPULATION DURCH EINE:N GROOMER:IN

---



### Wenig Bestätigung

Minderjährige, die wenig Bestätigung oder Anerkennung in ihrem sozialen Umfeld erhalten – sei es in der Familie, in der Schule oder im Kreis der Freund:innen – sind besonders anfällig für die manipulativen Taktiken der Groomer:innen. Diese können die emotionale Lücke gezielt ausnutzen, indem er:sie Komplimente und Aufmerksamkeit schenken.

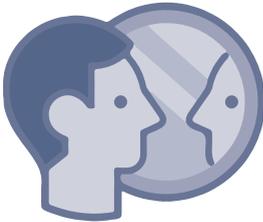
### Emotionale Bedürftigkeit

Minderjährige mit nur wenigen oder keinen stabilen Beziehungen zu Freund:innen oder Familie sind besonders gefährdet, sich auf eine:n Groomer:in einzulassen. Für den jungen Menschen fühlt es sich vielleicht so an, als hätte er eine Vertrauensperson gefunden. Eine mögliche damit einhergehende emotionale Abhängigkeit macht es dem:der Groomer:in leicht, die Kontrolle zu übernehmen und ans Ziel zu kommen.



## Unsicherheiten in der Identität und Sexualität

In einer Zeit, in der Jugendliche ihre Identität und sexuelle Orientierung noch finden müssen, sind sie besonders empfänglich für vermeintliches Verständnis und die Erfahrung, die ein:e Groomer:in vermittelt. Außerdem gibt es oftmals noch keine klaren Vorstellungen davon, wie eine gesunde zwischenmenschliche Beziehung aussehen sollte. Das Gefühl der Unsicherheit kann gezielt ausgenutzt werden, um die:den Jugendliche:n an sich zu binden.



## Fehlende Online-Erfahrung und/oder Problembewusstsein

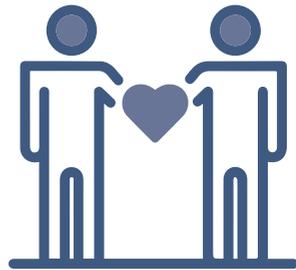
Kinder und Jugendliche mit wenig Erfahrung im Umgang mit dem Internet sind häufig nicht in der Lage, Gefahren richtig einzuschätzen, Warnsignale zu erkennen und sich richtig dagegen zu wehren.

## GROOMING-TAKTIKEN

---

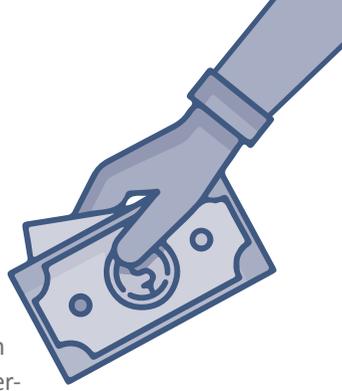
Cyber-Groomer:innen geben typischerweise vor, eine Person zu sein, die sie in Wirklichkeit nicht sind, um das Vertrauen ihrer Opfer zu gewinnen. Mithilfe von Be-

arbeitungsprogrammen oder künstlicher Intelligenz können sie ihr Aussehen und ihre Stimme sogar in Videotelefonaten verändern, um ein jüngeres, attraktiveres oder vertrauenswürdigeres Bild von sich zu vermitteln und ihre Opfer leichter von einem Treffen oder dem Senden von Bildern zu überzeugen. Um Kinder und Jugendliche vor Cyber-Grooming zu schützen, ist es sinnvoll, typische Arten der Vorgehensweisen zu kennen.



## Liebesbeziehung (unter vermeintlich Gleichaltrigen)

Eine Strategie, die besonders häufig in sozialen Medien angewandt wird, ist die der vorgetäuschten Liebesbeziehung. Der:die Groomer:in baut sich mit Deepfakes ein Profil auf, in dem er:sie sich als gleichaltrig und attraktiv ausgibt und dadurch leicht Kontakte knüpfen kann. Sobald eine emotionale Bindung besteht, wird diese genutzt, um sexuelle Tätigkeiten und Treffen einzuleiten. Mit dem Argument, dass geheime Beziehungen besonders aufregend und exklusiv seien, kann der:die Groomer:in eine Pflicht zur Geheimhaltung des Kontakts begründen.



### Talent-/Modelagentur

Eine gängige Grooming-Strategie ist es, sich als Agent:in einer Talent- oder Modelagentur auszugeben. Der erste Kontakt erfolgt meist über soziale Netzwerke durch das Liken und Kommentieren der Beiträge, um dem Opfer zu schmeicheln und erstes Vertrauen aufzubauen, gefolgt von einer Privatnachricht mit dem Versprechen, die:den Jugendliche:n in der jeweiligen Branche berühmt zu machen. Anschließend wird der Wechsel auf Videochat-Plattformen angestrebt oder gleich die Videochatfunktion von Instagram, Snapchat und Co. genutzt.



### Profigamer:in

Der:die Groomer:in gibt sich als Profigamer:in aus und verspricht dem Opfer, erfolgreicher in Computerspielen zu werden. Ähnlich der Talent- oder Modelagentur-Strategie wird darauf abgezielt, den Kontakt von öffentlichen Plattformen möglichst schnell in einen privaten Chat zu verlagern. Die Versprechen von Erfolg, Ruhm und Anerkennung spielen dabei eine zentrale Rolle.



### Sugar-Grooming

Hier verspricht der:die Groomer:in der:dem Minderjährigen Geschenke, Geld oder andere Belohnungen für Gegenleistungen wie beispielsweise das Versenden von Nacktbildern, einem Treffen oder Ähnlichem.

### Aufklärer:in

Der:die Groomer:in prahlt mit sexuellen Erfahrungen, bietet an, diese weiterzugeben, und macht somit unerfahrene Jugendliche neugierig.

## CYBER-GROOMING – WARNSIGNALE FÜR ELTERN

---

Als Elternteil empfiehlt es sich, auf bestimmte Warnsignale zu achten, um rechtzeitig eingreifen und schlimme Folgen verhindern zu können. Folgende Verhaltensweisen des Kindes können einen Hinweis geben:

### Geheimnisse und Isolation

Das Kind vermeidet Gespräche über seine Online-Aktivitäten und -Freund:innen und versperrt vielleicht den Zugang zu gewissen Apps.

### Emotionale Veränderungen

Anzeichen von Angst, Nervosität oder Gereiztheit, wenn Online-Aktivitäten angesprochen werden.

### **Kontakt zu unbekanntem Personen**

Das Kind hat regelmäßig Kontakt zu unbekanntem (erwachsenen) Personen und ist eventuell sehr auf diese:n „Freund:in“ fixiert, obwohl der Kontakt nur online stattfindet.

### **Veränderungen in der Ausdrucksweise**

Eine plötzliche altersuntypische Ausdrucksweise oder Reife können ein Hinweis darauf sein, dass sich das Kind mit einer Person abgibt, die älter ist, als sie behauptet.

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatsphäre (Art. 16 KRK) und eine Überwachung der Online-Aktivitäten und -Chats würde dieses überschreiten! Es sollte also ein Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Privatsphäre des Kindes und Maßnahmen zum Schutz des Kindes angestrebt werden.

## **VERDÄCHTIGE VERHALTENSWEISEN DES:DER GESPRÄCHSPARTNER:IN**

---

### **Übermäßig viele Komplimente und Verständnis**

Groomer:innen versuchen besonders viel Verständnis für die Probleme des Kindes zu zeigen, um eine Vertrauensbasis aufzubauen.

### **Unglaubliches Profil**

Wenn der:die Gesprächspartner:in des Kindes keine Bilder in sozialen Medien hat, auf keinen Beiträgen von Freund:innen markiert ist oder das Profil sonstige Unstimmigkeiten aufweist, sollte Vorsicht geboten sein. Oft verstecken sich Groomer:innen hinter gefälschten Profilen.

### **Ungewöhnliche Verzerrungen oder Schatten**

Sollte der:die Gesprächspartner:in auf Bildern oder im Videochat Verzerrungen oder merkwürdige Schatten aufweisen, kann dies darauf hinweisen, dass die Person eine künstliche Bearbeitung verwendet, um sich zu verstecken.

### **Privatgespräche und Isolation**

Groomer:innen versuchen, den Kontakt in private Chats zu lenken, damit Dritte nicht mitbekommen, was in den Gesprächen passiert. Sie wollen das Kind in eine Situation bringen, in der es keine Unterstützung von Erwachsenen hat, die anmerken könnten, dass etwas Unerlaubtes passiert. Fragen nach dem Alleinsein und Interesse an der Geheimhaltung des Kontakts sind demnach eindeutig als Warnsignal einzuordnen.

## Defekte Webcam

Wenn die Person das Kind darum bittet, die Webcam einzuschalten, selbst aber nie bereit ist, sich zu zeigen. Um sein:ihr wahres Gesicht zu verbergen, wird der:die Groomer:in eventuell angeben, dass seine:ihre Webcam kaputt sei.

## Jugendsprache und -trends

Wenn der:die Gesprächspartner:in des Kindes in Gesprächen über aktuelle Jugendtrends, Musik oder Mode desinteressiert wirkt oder Wörter der Jugendsprache falsch verwendet, könnte dies darauf hinweisen, dass die Person älter ist, als sie vorgibt. Gleichzeitig kann es vorkommen, dass Groomer:innen versuchen, trendige Ausdrücke besonders intensiv zu nutzen, um als gleichaltrig wahrgenommen zu werden.



## Fragen nach privaten Informationen

Das Kind erhält Nachrichten mit unangemessenen oder sexualisierten Inhalten und wird unter Druck gesetzt, persönliche Details (wie etwa Adresse, den Schulnamen, die Telefonnummer etc.) oder intime Fotos zu senden.

## WAS KÖNNEN ELTERN TUN?

Um Kinder und Jugendliche vor Cyber-Grooming zu schützen, bedarf es Aufklärungsmaßnahmen, die auf Offenheit und Vertrauen basieren.

### Offene Kommunikation

Eltern sollten regelmäßig mit ihren Kindern über deren Aktivitäten im Internet sprechen und eine Atmosphäre schaffen, in der sich das Kind wohl genug fühlt, auch Bedenken oder unangenehme Erlebnisse zu teilen. Strikte Verbote sind oft kontraproduktiv, da sie die Neugierde des Kindes erst recht wecken. Stattdessen sollten Eltern gemeinsam mit dem Kind Regeln aufstellen, die den sicheren Umgang mit dem Internet fördern.

### Bewusstsein für unangemessene Situationen schaffen

Es ist wichtig, die eigene Wahrnehmung des Kindes zu stärken. Wenn eine Situation unangenehm erscheint, sollte das Kind wissen, dass es auf sein Bauchgefühl vertrauen und sich aus der Situation befreien kann.

### Treffen mit Online-Bekanntschäften

Wenn das Kind eine:n Online-Freund:in persönlich treffen möchte, sollte dies an einem öffentlichen Ort, nur unter Absprache und in Begleitung passieren.



### **Lernen, Nein zu sagen**

Kinder und Jugendliche müssen lernen, klare Grenzen zu setzen. Vor klaren Aussagen wie „Nein, ich will das nicht!“, „Ich melde das der Polizei“ oder „Lass’ mich in Ruhe!“ schrecken Cyber-Groomer:innen oft bereits zurück und meiden den weiteren Kontakt, um nicht aufzufallen.

### **Online-Fähigkeiten stärken**

Gewisse persönliche Informationen und Bilder sind nicht für das Internet gedacht. Bringen Sie Ihrem Kind bei, welche Informationen und Bilder für das Internet geeignet sind und welche nicht. Kindern sollte zudem bewusst gemacht werden, dass der:die Online-Gesprächspartner:in nicht unbedingt die Person ist, für die sie sich ausgibt.

### **Kein Victim Blaming**

Die Schuld liegt bei dem:der Groomer:in und nicht beim Kind. Reflektieren Sie, wie die Situation zustande gekommen ist, um das Kind besser auf etwaige zukünftige Gefahren vorzubereiten. Vermitteln Sie ihm aber nicht das Gefühl, dass es für die Belästigung verantwortlich ist.

### **Melden, blockieren**

Wenn das Kind sich in einer verdächtigen oder bedrohlichen Situation befindet, sollten Eltern ihm beibringen, wie es den Kontakt sofort melden, Täter:innen blockieren und Beweise sichern kann. Falls weiterhin Unsicherheiten bestehen, sollte man darüber nachdenken, ein neues Konto anzulegen und fremde Kontakte von nun an zu meiden.

### **Anzeigen**

Cyber-Grooming ist gemäß § 208a StGB strafbar: Sollte es zu einer belästigenden Situation kommen, zögern Sie nicht, Anzeige zu erstatten. Damit wird nicht nur das eigene Kind geschützt, sondern auch potenzielle weitere Opfer des:der Groomer:in.

**04**

**ANLAUFSTELLEN  
UND WEITERE  
INFORMATIONEN**



## Saferinternet.at

Das Internet sicher nutzen!



Die **Safer-Internet-Fachstelle** digitaler Kinderschutz bietet Workshops, Materialien und Informationen zur Vorbeugung von sexueller Gewalt im Internet.

Eine Übersicht zu weiteren Informations- & Beratungsstellen finden Sie bei **Saferinternet.at**.

---



Stopline: Sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern können anonym unter **www.stopline.at** gemeldet werden.

---



**Rat auf Draht:** Notruf für Kinder und Jugendliche – rund um die Uhr, anonym und kostenlos. Per Telefon (einfach 147 wählen), Onlineberatung oder Chat

Bei konkreten Erziehungsfragen von erwachsenen Bezugspersonen bietet die Elternseite von 147 - Rat auf Draht Unterstützung.

---



Strafanzeige kann bei jeder **Polizeidirektion** gemacht werden.



**ispa**

ISPA – Internet Service Providers Austria  
Währinger Straße 3/18  
1090 Wien